

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/adcf29fd-2267-3ab2-a960-b742fb92394d>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 315d HGB - Konzernklärung zur Unternehmensführung

¹Ein Mutterunternehmen, das eine Gesellschaft im Sinne des [§ 289f Absatz 1](#) oder [Absatz 3](#) ist, hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. ²[§ 289f](#) ist entsprechend anzuwenden.

